

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529-1539
Autor: Burckhardt-Biedermann, Th.
Kapitel: I: Die Zeit des Interregnums von 1529-1532
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Die Zeit des Interregnums von 1529—1532.

Als der Sturm der Reformation in alle staatlichen und kirchlichen Verhältnisse zu Basel einbrach, im Februar 1529, und die Reformationssordnung vom 1. April 1529 herbeiführte, da gieng mit der Universität eine völlige Umgestaltung vor sich. Es ist hier nicht auszuführen, was Thommen klar und zutreffend dargestellt hat, wie diese zuvor unter dem Pabste stehende Anstalt viele ihrer alten Privilegien verlor und aus einer dem Staate gewissermassen beigeordneten von nun an eine demselben untergeordnete Stellung erhielt. Da mit der Durchführung der Reformation der größte Teil ihrer Glieder, Professoren wie Studenten, Basel verliessen, so legte der Staat auf ihre Insignien und ihr Inventar Beschlag: am 1. Juni nahm er Scepter, Siegel, Bücher und das kleine Baarvermögen zu Handen.¹⁾

Allein die Absicht des Rates war es nie, die Universität der Vaterstadt eingehen zu lassen: sie sollte vielmehr als eine bisher dem neuen Geist widerstrebende, zu einer ihm dienenden umgewandelt und mit der Erneuerung gehoben werden. Es gilt vollkommen der Satz, womit Vischer seine Universitätsgeschichte (1460—1529) S. 261 schliesst: „Die Reformation wollte nicht zerstören, sondern auf festern Grundlagen und in reinem Geiste aufbauen, was im Laufe der Zeit nach der Natur der menschlichen Dinge morsch geworden war“. Daher spricht die Reformationssordnung vom 1. April 1529 im zwanzigsten Artikel die bestimmte Absicht des Rates aus „die Schulen für die Jugend, auch unsere Univer-

¹⁾ Der erste, nicht der 14. Juni ist das Datum der Beschlagnahme, wie aus dem Actenstück bei Thommen S. 7 hervorgeht. Es ist darnach S. 6 und 8 zu korrigieren.

sität, mit guten gelehrten Schulmeistern und Professoribus, nicht allein in lateinischer, sondern auch in griechischer und hebräischer Sprache dermassen geschicklich anzurichten, dass die Jungen und Betagten dadurch kunstreich, zu christlichen Tugenden und zu Vorstehern der Gemeinde gepflanzt und gezogen werden mögen“. Und wenn hier mehr nur die Heranbildung künftiger Theologen „zu Verkündung des göttlichen Wortes“ ins Auge gefasst ist, so sucht das bald darauf an den Rat gerichtete Gutachten, das wahrscheinlich, wiewohl nicht gewiss von Oekolampad herrührt,¹⁾ für die ganze Universität und die auf sie vorbereitenden Lateinschulen eine Ordnung festzusetzen.

Uebrigens schreibt sich die Absicht des Rates, die Universität zu bessern, schon aus früherer Zeit her. Schon zum Jahr 1523 berichtet die Karthäuser Chronik:²⁾ „damals begann man in den drei Sprachen zu lesen, d. h. Oekolampad und Pellican“. Es geschah, nachdem der Rat vier römisch gesinnten Professoren die Besoldung entzogen hatte, um Oekolampad und Pellican für die Theologie anzustellen. Und frohlockend erzählt Bonif. Amerbach seinem Freunde Montaigne in Avignon im Sommer 1525: „man errichtet öffentliche Vorlesungen in den drei Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein, sowie in allen Disciplinen, besonders den theologischen“.³⁾ Und kurz vor der Katastrophe des alten Wesens meldet Oekolampad an Melanchthon am 31. März 1528: ausserdem dass das zwiespältige Predigen beseitigt sei und der Rat an ein christliches Leben seiner Bürgerschaft alle Mühe setze, „sei er auch bemüht die Universität

¹⁾ Thommen S. 301 ff. mit der Beurteilung S. 309 ff.

²⁾ Basler Chroniken, Bd. I S. 386.

³⁾ Bonif. Amerbach und die Reformation, S. 174.

zu erneuern und Wissenschaft und Frömmigkeit zu pflanzen“.¹⁾ Und gleichzeitig mit der Nachricht über die Veröffentlichung der Reformationsordnung, in welcher der Kleine Rat eine Erneuerung der Universität verspreche, lässt Oekolampad seinen Freund Zwingli anfragen, was in Zürich in dieser Hinsicht Brauch sei, und was er für Basel rate, damit doch endlich das eitle Geschwätz beseitigt werde, als ob wir Feinde der guten Künste seien; „denn auch wir wissen, dass die Wissenschaften Geschenke Gottes sind“.²⁾ Sofort bemühte sich der Reformator auch, im Einverständniss oder aus Auftrag des Rates, geeignete Männer an die Lehrstellen zu berufen. Zuerst war es Simon Grynaeus, den er trotz den anfänglichen Bedenklichkeiten desselben überredete die Professur der griechischen Sprache anzunehmen. „Die Hochschule (gymnasium literarium) — so schreibt er an ihn nach Heidelberg am 29. März 1529³⁾ — wurde bisher vernachlässigt, jetzt gedenken wir sie nicht nur zu erneuern, sondern in Glanz zu bringen und wünschen Frömmigkeit und Wissenschaften zu pflanzen. Deswegen rufen wir gute und gelehrte Leute, so viele wir erhalten können, herbei und laden sie zu uns ein; wir haben die Absicht ordentliche Kosten in keiner Hinsicht zu

¹⁾ Oecol. et Zwinglii epistolæ (1536) S. 122 B: laborant item, ut gymnasium instaurent literæque bonæ cum pietate plantentur.

²⁾ Zwinglii epist. VIII S. 274, 1. April 1529. — Eine andere Aeusserung: Oecol. an Vadian 29. April 1529, in Oec. et Zwinglii epp. S. 198 D., lautet ähnlich, klagt aber über „seculi nostri calamitas, quo auditorum non minor quam doctorum raritas“.

³⁾ Simonis Grynæi epistolæ, ed. Guil. Theod. Streuber (Basel 1847) N° 27; vgl. die auf die Berufung bezügliche Correspondenz, ebenda N° 28—30 und Streuber im Basler Taschenbuch auf 1853, S. 19 ff.

sparen, sondern die Leute mit angemessenen Besoldungen willig zu machen“. Am 8. Mai erfolgte die Berufung des Rates unter Versprechung eines ansehnlichen Honorars und einer Wohnung; die Schulden, die auf Grynaeus lasteten, bezahlte ihm der Rat mit 50 Gulden. Und da der Eingeladene Lust bezeugte sich künftig der Medicin zuzuwenden, stellt ihm Oekolampad auch diese Beschäftigung für später in Aussicht; er könne dann Galen oder Hippokrates erklären oder einen andern Griechen. „Denn so wünschen wir diese Professur einzurichten“. Ueberhaupt sollte Grynaeus die Neuordnung der ganzen Universität beraten helfen. „Die Arbeit wird nicht auf dir allein lasten, schreibt Oekolampad, wir werden auch andere Collegen in ordentlicher Zahl anstellen“. Der Gerufene kam wirklich und las sofort, im Sommer 1529, Aristoteles *Rhetorica ad Theodectem* „mit wunderbarer Geschicklichkeit“, wie Oekolampad an Zwingli zum 3. Juli berichtet.¹⁾ Nur war die Universitätsordnung noch nicht hergestellt: „jeder treibt seine Sache für sich, klagt Grynaeus dem Zwingli in denselben Tagen,²⁾ ich bin ganz von ihrem Verzeichniss, selbst von ihrer Gesellschaft ausgeschlossen, ausser wenn Zufall uns zusammenbringt“. Eine solche Zurückhaltung sei ihm sonst nirgends in der Welt begegnet, man habe sonst, ohne dass er es suchte, ihn an sich gezogen, Gelehrte und Ungelehrte. Indessen, er sollte mit der Zeit

¹⁾ Zwinglii epp. VIII, S. 317. Es ist also nicht ganz richtig, wenn Streuber, Taschenb. S. 22 erzählt, er habe sich, weil die Reorganisation noch nicht ins Werk gesetzt werden konnte, dem Privatstudium zugewandt. So ist auch Thommen, S. 110, hienach zu berichtigen.

²⁾ Zwinglii epp. VIII, S. 317, 5. Juli 1529.

bei Theologen und Staatsmännern zu Basel einer der beliebtesten Männer werden.

Eine andere Berufung, die Oekolampad fast gleichzeitig betrieb, scheiterte. Es war die des Bonifacius Wolfhardt, des ehemaligen Amtsgenossen Oekolampads zu St. Martin, der einst am berüchtigten Spanferkel-schmaus Teil genommen hatte und wegen angeblicher Teilnahme am Bauernaufuhr aus Basel verbannt wurde, jetzt aber Pfarrhelfer in Strassburg war.¹⁾ Die hebräische Professur, die ihm am 8. Mai, also demselben Tage wie Gynaeus, vom Rat zuerkannt wurde, lehnte er ab. Sie fiel dann Sebastian Münster zu; er ist am 3. Juli 1529 in Basel erwartet.²⁾ Der dritte, den Oekolampad berief, war Phrygio, zugleich Pfarrer zu St. Peter.³⁾

Dass nun während der Zeiten des „Interregnum“, wie die Matrikel jene 4 Jahre von 1529 bis Spätherbst 1532 nennt, wirklich gelesen wurde, ist noch bestimmter zu belegen als es bisher geschah.⁴⁾ Denn Oekolampad schreibt am 5. August 1531 an Bucer:⁵⁾ „die theologische Vorlesung haben wir anders eingerichtet (also bestand sie schon vor diesem Datum!) nach der Uebereinstimmung aller Brüder (d. h. der Pfarrer). In einer Woche wird Münster Altes Testament lesen und den hebräischen Text grammatisch erklären; in der andern Gynaeus Neues Testament. Mir ist aufgetragen, Altes und Neues Testament lateinisch zu erörtern, d. h.

¹⁾ Herzog, Oekolampad I, 211; II, 297 f. Basl. Chron. I, S. 383, not. 6.

²⁾ Zwinglii epp. VIII, 317.

³⁾ Thommen, S. 100.

⁴⁾ Thommen, S. 9, nach der Matrikel der theolog. Fakultät und Herzog, Oekolampad II., S. 176.

⁵⁾ Oec. et Zwinglii epp. S. 173 B.

so gut als möglich den Sinn der Schrift zu erforschen. Dem Paulus (Phrygio) wird es obliegen die deutsche Schlussrede beizufügen. Vielleicht wird durch meine beständige Anwesenheit — Oekolampad war vom 11. Mai bis 14. Juli in Ulm, Memmingen und Biberach für die Reformation thätig gewesen¹⁾ — die Zuhörerschaft zahlreicher sein“. Diese theologischen Vorlesungen über Altes und Neues Testament in sprachlicher Beziehung, über den Schriftinhalt im Sinne unsrer heutigen Dogmatik, und die daran sich schliessende populäre deutsche Predigt, diese ganze Einrichtung entspricht der von Zwingli im Jahre 1525 zu Zürich eingeführten,²⁾ wie Oekolampad selber gelegentlich eingesteht. Schon im dritten Abschnitt der Reformationsordnung von 1529 werden solche täglichen Lectionen vorgesehen und für alle Geistlichen der Stadt obligatorisch erklärt. Sie tragen aber, wie aus dem Mitgeteilten zu ersehen ist, noch im Jahr 1531 einen populär-kirchlichen Charakter neben dem academischen.

War somit die theologische Facultät nicht ganz untergegangen, sondern sogar in verschiedenen Beziehungen neu belebt, so bestand die gleiche Absicht auch für die andern Facultäten. In der Medicin wünscht der Reformator, wie er oben bei der Berufung des Gynaeus äusserte, dass einer der damals gültigen Klassiker des Faches „ad Graecam veritatem cum iudicio“ vorgelesen werde. Die gleiche Ansicht spricht Oswald Bär in seinem Programm vom 1. November 1532 aus und entschuldigt sich förmlich, dass er es bisher noch nicht habe thun können, sondern sich noch mit lateinischen Ueber-

¹⁾ Basl. Chron. I. S. 124; Herzog, Oek. II, 232; mein Amerbach S. 336.

²⁾ Mörikofer, Ulrich Zwingli I. S. 322 f.

setzungen begnügen müsse. Ob man freilich daraus schliessen dürfe, dass er zwischen 1529 und 1532 ebenfalls gelesen habe, ist aus dem mir zugänglichen Material nicht ersichtlich.¹⁾

Dass aber die juristische Facultät während der angegebenen Zeit nicht gänzlich brach lag, lässt sich nun aus den Amerbachschen Briefen deutlich erweisen.²⁾ Schon bald nach der Einführung der neuen Ordnung, wahrscheinlich im Juni 1529, berichtet Amerbach an Erasmus in Freiburg (Nº 43): ich habe dem Rath schriftlich meine Bedingungen gestellt, unter denen ich an meiner Professur bleiben will; er beräth darüber. — Dies geschah nach einer andern Briefstelle (Nº 55, 13. Jan. 1530) gleich am Anfang: *Gymnasii praefectis — d. h. den Deputaten — iam a principio quibus conditionibus retineri possem de scripto præivi.* — Das Schreiben, worin Amerbach die Bedingungen seines Verbleibens an der Professur der kaiserlichen Rechte dem Rate angiebt, existiert noch (Nº 47). Er verlangt darin: 1. Freiheit von Wachen, Hüten, Reisen und Anderm, wie es seinen Vorfahren bisher vergönnt gewesen; 2. Freiheit von Zwang zu Predigt und Abendmahl, da ja auch die jüngst ausgegangene Reformationsordnung dies nur dann verlange: „so Einer Gnod hätte“. Es sei vielleicht nicht nöthig solches zu melden, doch verhoffe er „ganz früntlicher demietiger Meinung“ — „in solchem ouch fry und nit witors pflichtig sin, dan so zu solchen zegon

¹⁾ Vielleicht giebt darüber die von Prof. Roth jüngst aufgefundene, früher für verloren gehaltene alte Medicinische Matrikel sichern Aufschluss.

²⁾ Vgl. meine Publication: *Bonifacius Amerbach und die Reformation*, Bas. 1894. S. 70, und die im folgenden angeführten Briefe der Beilage A.

ich gnod haben werde und mich darzū geschickt erfunde.“ 3. bittet er um Erhöhung seiner Besoldung auf 100 Gulden, da er jetzt 4 Jahre gedient habe. (Er war im Februar 1525 angestellt und erhielt bisher nur 80 Gulden, s. N° 54.) Einverstanden ist er mit der bisherigen vierteljährlichen Kündigungsfrist „je nachdem er Auditores habe“. Bald meldet er dem Juristen Alciat (etwa Anfangs October 1529, N° 46): der Rath verhandle eifrig „summo studio“, wie er ihn halten könne, habe fast schon seine Forderungen bewilligt. Ebenso Ende December des Jahres (N° 51. 52). In der That wird ihm die Besoldungserhöhung bewilligt (N° 54) und in den andern Puncten wenigstens Hoffnung auf Gewährung gemacht. Somit bleibt Amerbach in Basel, trotz den Einladungen nach Freiburg überzusiedeln, die Erasmus und Zasius an ihn richten (N° 51. 52).

Er liest wirklich, und zwar schon im Herbst 1529. Denn aus seinen Ferien, die er in Neuenburg (am Rhein) bei seinem Schwiegervater zubringt, giebt er dem Bruder Basilius im August dieses Jahres den Auftrag, seine „shedæ professionis prænunciæ“ anschlagen zu lassen, d. h. die Ankündigung seiner Vorlesungen am schwarzen Brett.¹⁾ Ebenso ist er im Jahr 1530 Lehrer des röm. Rechts. Denn Johannes Sphyraetes, später Professor der Institutionen, schreibt am 10. Januar 1531 aus Paris, er habe im Jahr 1530 den Amerbach das kaiserliche Recht erklären hören.²⁾ Dieser selbst berichtet in einem wahrscheinlich ins Jahr 1530 fallenden Briefe (N° 53): ich hatte vor kleiner Zuhörerschaft über den Titel

¹⁾ Briefband G. II 13^b S. 149, vgl. meinen Amerbach S. 70 Note.

²⁾ G. II 26 S. 56 „superiore anno doctissime et elegantissime Leges Caesareas explicantem et interpretantem.“

der Pandecten de acquirenda vel amittenda possessione zu lesen begonnen. Jetzt muss ich auf Wunsch des Rethes wieder wie ein Knabe mit den Institutionen mich beschäftigen, und ich habe dabei etwas mehr Zuhörer. Und so erkläre ich abwechselnd bald die Pandecten bald die Institutionen. — Auch im Jahr 1531 redet er von Vorlesungen über Pandecten (Nº 72: 28. Juni 1531) und es wird ihm die auf den 13. December dieses Jahres verfallene Besoldung der Professur für kaiserliches Recht vom Schaffner Gregorius mit 10 Gulden (also für ein halbes Quartal?) abbezahlt.¹⁾

Noch im Herbst 1532 liest er laut Einladungsschreiben Oswald Bärs (Thommen S. 318) beides: Pandecten und Institutionen abwechselnd, bis ihm für das letztere „ein Arbeitsgenosse wird an die Seite gestellt werden, was bald geschehen wird.“ Es geschah aber erst im Jahre 1537 in der Person seines Landsmannes und Schülers Jeuchdenhammer oder Sphyractes.²⁾

Freilich die andern Forderungen, die Amerbach gestellt hatte, wurden nicht so glatt bewilligt. „Anfangs, so klagt er dem Erasmus am 13. Januar 1530 (Nº 55), versprach man alles, ja stellte noch mehr in Aussicht als ich begehrte hatte. Jetzt erfahre ich in der Wirklichkeit was Ovid sagt: pollicitis dives quilibet esse potest (an Versprechungen kann jeder reich sein). Nicht nur hält man das Versprochene nicht, sondern auch die Immunitäten, die seit vielen Jahrhunderten den Professoren gewährt wurden, werden aufgehoben.“ Und es kam noch schlimmer. Nachdem eine Ratserkanntniss vom 19. December 1529 den Predigtzwang ausgesprochen hatte, folgte am 18. Juni 1530 auch die Absetzung aller

¹⁾ Mein Amerbach S. 70 Note 2.

²⁾ Thommen S. 153 vgl. die juridische Matrikel.

Ratsglieder, die bisher das Abendmahl nach neuer Ordnung nicht besucht hatten. Und im Jahre 1531 wurden Amerbach und Andere bedroht mit Ausweisung aus der Stadt durch die Bannherren und den Rat, wenn sie sich ferner der Teilnahme am Abendmahl weigern würden. Als ihm daher im Frühjahr 1532 eine Berufung nach der burgundischen Stadt Dôle angetragen wurde, sah er sich vor die Entscheidung gestellt, ob er trotz der ungewissen Lage in Basel bleiben oder den Ruf in die Fremde annehmen wolle. Der Rat, den er anfragte, wollte ihn nicht ziehen lassen, und so blieb er, da auch seine Familie ihn hielt. Doch die Drangsal erneuerte sich, als er Anfangs 1534 mit der Bürgerschaft auf das eben publicierte Glaubensbekenntniss dem Rate den Eid leisten sollte. Er schlüpfte auch diesmal durch.¹⁾ Endlich nahte gegen Ende des Jahres 1534 der Augenblick, wo er, seinem eigenen innern Bedürfnisse folgend, zum Abendmahl der Reformierten hinzutreten sich entschloss: in jenem Moment schienen durch Bucers Vermittlung die Basler der Lutherischen Auffassung des Sacraments sich so genähert zu haben, dass Amerbach seine eigene Ansicht mit der ihrigen in Ueber-einstimmung finden konnte.²⁾ Schon vor diesem Zeitpunkt liess der Rat dem geachteten Mitbürger seine Zuneigung kund thun: es liege ihm mehr daran Gelehrte als Reiche bei sich zu behalten (Brief 94). Und nach seinem Zutritt

¹⁾ Noch aber drohte der Schlag. Ein Protokoll der Bannherren (Staatsarchiv Kirchenacten A 9. S. 281) zum 5. Mai 1534 nennt unter den Ungehorsamen, mit denen man „fürfaren“ soll „laut der Ordnung“ in erster Linie: „bed Amerbach“; d. h. Bonifacius und Basilius d. ä.

²⁾ Die ausführliche Darstellung aller Stadien dieser eigen-thümlichen Gewissensverfolgung s. in meinem Amerbach.

zu der reformierten Abendmahlsfeier wiederholten sich die Anzeichen der Gunst (Brief 104), bis endlich Amerbach das förmliche Anstellungsdecret für die Professur und das Stadtsyndicat erhielt, wie es sich in Thommens Schrift zum Datum vom 8. Februar 1535 abgedruckt findet. Die Anstellung lautete auf 10 Jahre mit nachheriger $\frac{1}{2}$ jähriger Kündigungsfrist. Eben damals lehnte Amerbach einen neuen Ruf ab, der ihn als Stadtconsulanten nach Strassburg bringen sollte.

Das Resultat der angeführten Thatsachen ist nun zweifellos dieses: in mehrern, wo nicht in allen Facultäten wurde auch nach der Uebergabe der Universität an den Rath weiter gelesen, wenn auch ohne Führung der Bücher, bei unvollständiger Besetzung der Lehrstühle und bei schwacher Beteiligung der Zuhörer. Und es geschah dies mit Wissen und auf Wunsch des Rethes, der sogar auf das Lehrpensum einwirkte, indem er z. B. den Amerbach zum Vortrag der Institutionen veranlasste.¹⁾ Es ist somit das von Herzog II, S. 178, über das Lesen früherer Professoren Gesagte bestimmter zu bejahen und Thommens Bemerkung dazu S. 9 zu berichtigen. Im Uebrigen gilt des letztern Begründung des „Interregnum“ und die Charakteristik desselben in vollem Masse. In Bezug auf Recht und Ordnung blieb die Anstalt einige Jahre in Anarchie trotz der Auszahlung der Honorare. Doch dauerte es nicht bis zum Herbst 1532, d. h. bis zur definitiven Aufstellung neuer Statuten, ehe der Rat sich mit der Angelegenheit beschäftigte.

¹⁾ Ein solches Eingreifen der Staatsbehörde in den Lections-catalog findet sich schon in der alten Zeit, wenn z. B. die Deputaten 1465 einen juristischen Leser bei der Anstellung verpflichten eine jeweilen von ihnen zu bestimmende Vorlesung zu halten: Vischer S. 57.

Hiefür findet sich in Amerbachs Tagebuch schon ein volles Jahr früher eine Angabe; nur ist sie leider wegen der Unleserlichkeit des Manuskripts nicht in allen Teilen deutlich.¹⁾ Es war am Abend jener Synode vom 26. September 1531 — der fünften seit Einführung der Reformation, in welcher Oekolampad zum letzten Mal auftrat, um sein Glaubensbekenntniss zu verlesen — da wurden, so heisst es, nachdem die Uebrigen abgetreten waren, die Angehörigen der Universität zusammengerufen. Die nun folgenden Worte scheinen zu sagen, der Rat habe Statuten für die Regenzversammlungen vorgelegt, die Ernennung eines Rectors und eines Universitätsnotars verordnet und fleissigeres Lesen eingeschärft. Wie dem auch sei, jedenfalls hat er sich schon im Herbst 1531 mit der Neuordnung der Hochschule beschäftigt.

Aber erst ein Jahr später erfahren wir von der endgültigen Aufstellung eines Statuts, das am 12. September 1532 von Rector Oswald Bär und den übrigen Regentialen und Universitätsangehörigen beschworen wurde.²⁾ Wie dadurch die Universität aus ihrer früheren Selbständigkeit, gewissermassen einer dem Staate gleichgeordneten Institution, zu einer gesetzlich dem Staate untergeordneten Stellung herabgedrückt wurde, hat Thommen S. 13 ff. klar dargelegt. Ein neu aufgefunder

¹⁾ Mein Amerbach S. 348.

²⁾ Mitgetheilt bei Thommen S. 312—316. Die von Thommen reproduzierte Abschrift, an deren Rand sich Inhaltsangaben von Amerbachs Hand befinden, ist jetzt in die Mappe: „Erziehungsacten X. 1. 16.—17. Jahrh.“ gelegt. — Den Entwurf dazu fand ich, Dank der Neuordnung des Archivs, in der Mappe „Erziehungsacten X. 2.“, aussen überschrieben: „Diss sind die Artickl und Privilegien, so uns unsre Herren durch ire Deputaten der Universitet überantwortet.“

Entwurf der Deputaten, der verschiedene unbedeutende Abweichungen des Wortlautes aufweist, geht sogar in der Beschränkung der Freiheiten noch weiter. Während nämlich das definitive Statut in § 15 alle Studenten und Glieder der Universität, auch die Ordinarien während ihres Aufenthaltes von Hüten, Wachen und Dienen frei sein lässt, unterscheidet der Entwurf solche, die „Ordinarien weren, aber nit eigne ligende gütter oder gült hie hetten“ von „solchen die ligende gütter hätten“: jene sollen frei sein „als die predicanen gehalten werden“; diese „sollten auch hütten und wachen wie ander hindersessen“. Die Absicht der Gewalthaber gieng also ursprünglich auf eine noch schärfere Beschränkung der Freiheiten, wie auch der Entwurf statt eines freien Wochentages und 3—4 Wochen Ferien kurz und gut nur einen Wochentag und 3 Wochen Ferien im Jahr gewähren will. Somit ist das definitive Statut noch als Mässigung der anfänglichen Bestimmungen zu betrachten.

II. Uebergang. Die Staatsfinanzen.

Auf Grund dieser Ordnung wurden nun die Vorlesungen im November 1532 eröffnet. Es waren zwei Lehrstühle für Theologie (Phrygio und Myconius), einer für Jurisprudenz (Amerbach) und einer für Medicin (Oswald Bär). Die philosophische Facultät hatte drei Dozenten für Sprachen: Sebast. Münster sollte hebräisch, Simon Grynaeus griechisch, Albanus Thorinus lateinisch docieren. Für Mathematik war der Theologe Wolfgang Wissenburg, für Dialectik Simon Sulzer, der Vorsteher des Collegiums, angestellt. Es fehlten somit der philosophischen Facultät noch die wesentlichen Fächer der Natur- und der Moralwissenschaft, wie überhaupt ihre Organisation, laut ihrer Matrikel, erst im Jahre 1540 völlig